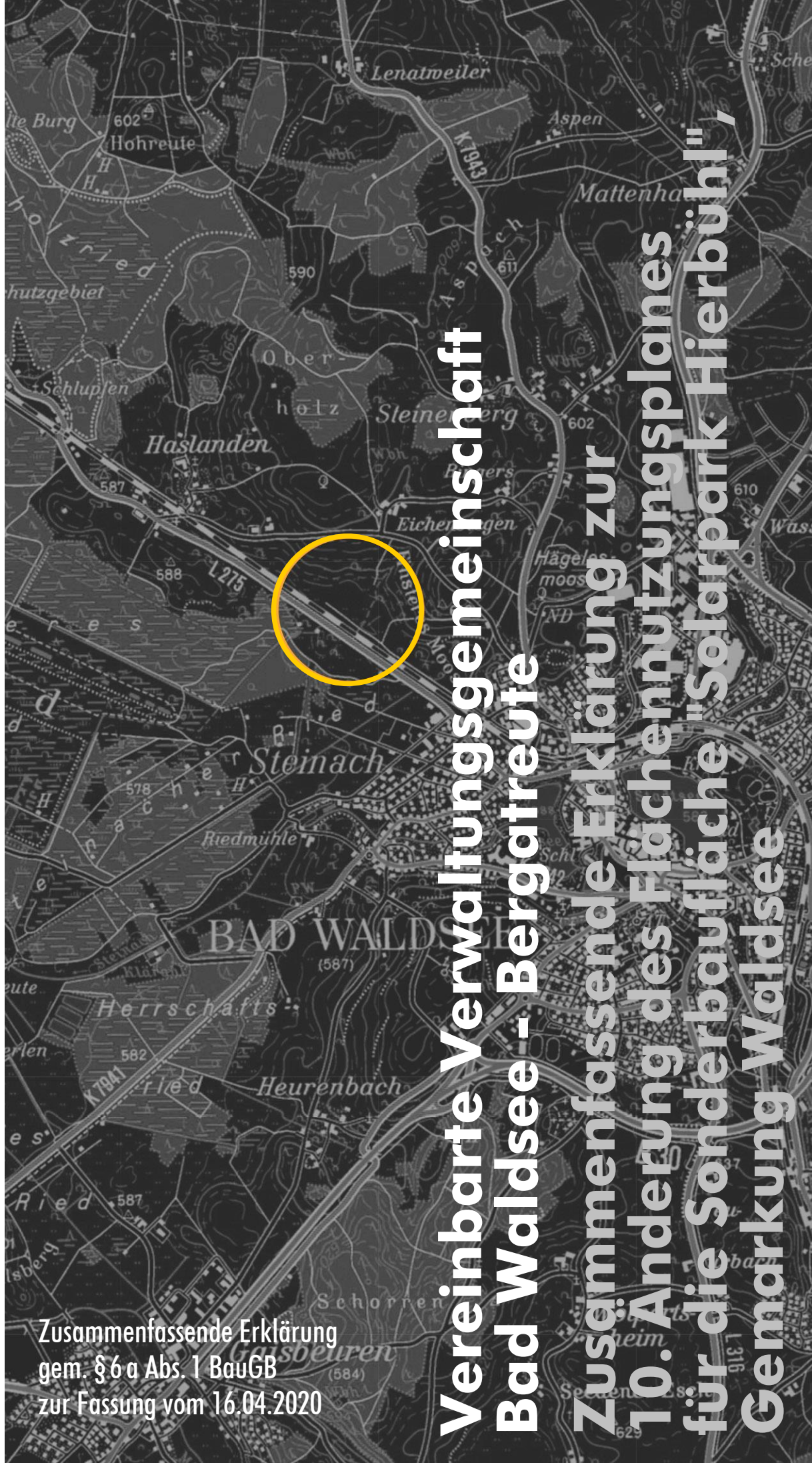


Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 16.04.2020

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute Zusammenfassende Erklärung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl", Gemarkung Waldsee



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 1.1 Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl", Gemarkung Waldsee wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 12.08.2019 berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Umweltbelange wurden bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl", Gemarkung Waldsee wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt werden soll, sind eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Da das Grünland im Bestand intensiv genutzt wird (4-5-malige Mahd/Jahr, Düngung), kann als Biotoptyp eine Fettwiese mit der Wertung 8 angenommen werden. Die Planung sieht eine Extensivierung in Form von 2-maliger Mahd mit 1. Schnitzeitpunkt nach dem 15.6. eventuell in Kombination mit Schafsbeweidung sowie ein Ausbleiben von Düngung vor. Somit kann die Biotopbewertung in der Planung mit 13 bewertet werden. Ein Eingriff in den Boden findet nur im Bereich der Trafostation statt, da die Pfosten lediglich in den Boden gerammt werden und kein Zement oder Beton verwendet wird.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Der Eingriffsschwerpunkt auf Bauleitplanebene liegt beim Schutzgut Landschaftsbild da es sich um eine landschaftsfremde Anlage mit Fernwirkung (Reflexion) handelt. Dem steht deutlich die Aufwertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume entgegen, welches durch die Extensivierung eine Aufwertung erfährt.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

In etwa 600-800 m Entfernung befindet sich das Tannhauser/Steinhauser Ried. Der Unteren Naturschutzbehörde sind aus diesem Bereich gem. eigenen Daten Vorkommen von über 40 Libellenarten bekannt. Darunter befindet sich zumindest eine nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art (Große Moosjungfer) sowie zahlreiche Arten, welche dort wohl eines der bedeutendsten Vorkommen in Baden-Württemberg aufweisen. Das Ried hat daher landesweite Bedeutung für diese Libellenarten.

In einem Abstand von rund 200 m zum Plangebiet wird seitens der Stadt ein bestehender See für Libellen reaktiviert. Die Nähe dieses Gewässers wird dem Vorkommen diverser Libellenarten zu Gute kommen und jedoch ein mögliches Konfliktpotenzial im Plangebiet erhöhen. (Hinweis: Nach interner Klärung der Stadtverwaltung sind nur Maßnahmen in der angrenzenden Streuostwiese geplant. Das Gewässer ist in Privatbesitz, hier sind keine ökologischen Maßnahmen durch die Stadt geplant.)

Darüber hinaus bestehen am Rande sowie innerhalb des Vorhabengebietes Gräben (Riedbach), welche prinzipielle Eignung für geschützte Libellenarten aufweisen.

Photovoltaikanlagen bringen allgemein Konfliktpotenzial hinsichtlich der Libellenfauna mit sich, da die Panele bekanntermaßen dazu führen, dass Libellen auf Grund des abgestrahlten polarisierten Lichts Wasserflächen erkennen und eine Eiablage erfolgt. Zwar kann durch die Verwendung

von monokristallinen Modulen, einem Kreuzmuster und weißen Seitenrändern eine Reduktion der Eiablage um das 10-25fache erreicht werden, jedoch verbleibt ein Restrisiko.

Ohne eine detaillierte Libellenkartierung lässt sich keine abschließende Aussage zu einem bestehenden Konfliktpotenzial treffen. Es ist durch Kartierungen zu prüfen, ob zum einen die im Ried vorkommenden Arten innerhalb ihres Aktionsraumes bis in das Plangebiet hinein vorkommen. Zum anderen ist zu prüfen, ob relevante Libellenarten, wie beispielsweise die Helm-Azurjungfer in den Gräben am bzw. im Plangebiet selbst vorkommen. Kartierungen sind umfangreich erforderlich und müssen vornehmlich den Zeitraum der Hauptflugzeit der einzelnen Arten (v.a. Mai bis August) umfassen.

Abhängig von den Ergebnissen der Begutachtung lässt sich ggf. durch Ablenkmaßnahmen (habitatverbessernde Maßnahmen abseits des Plangebietes) das Konfliktpotenzial für Libellen unter die Signifikanzschwelle senken.

Für eine Bewertung sind Libellenspezialisten zu befragen. Die Untersuchungsmethode sowie weitere zu klärende Punkte hinsichtlich Libellenvorkommen sind mit dem Umweltamt Ravensburg zu besprechen.

Mögliche Beeinträchtigungen weiterer Arten bzw. Artengruppen sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme vom 17.02.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Bei der auf S. 19 erwähnten "FCS-Maßnahme" handelt es sich um eine Minimierungsmaßnahme und nicht um eine "FCS-Maßnahme", die auch als solche bezeichnet werden sollte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die ursprünglich als "FCS-Maßnahme" vorgesehene Aufwertung eines in 1,2 km Entfernung zum Plangebiet liegenden Gewässers wird nun, wie auch schon im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, als Minimierungsmaßnahme bezeichnet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsbereich handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt, welches entlang der südwestlichen Grenze von einem Entwässerungsgraben gesäumt wird sowie im südlichen Bereich teilweise von einem weiteren Graben durchzogen ist, welcher in den zuvor genannten mündet. Südlich und den Änderungsbereich tangierend verläuft ein Gewässer II. Ordnung in welchen die zuvor genannten Gräben eingeleitet werden. Gehölze befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Das Gebiet wird von weiteren landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen umgeben, nur südwestlich und jenseits des Grabens schließt zunächst ein Feldweg und dann die Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch" sowie die Landesstraße L275 an.
- Im Osten und Süden der geplanten Anlage befinden sich kleine, quellige Gräben, an denen ein Vorkommen der streng geschützten Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) vermutet wurde. Weder diese noch die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) konnten durch das Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse nachgewiesen werden (vgl. Libellenkundliche Beurteilung des geplanten Solarparks "Hierbühl" in Bad Waldsee in der Fassung vom 27.06.2019). Es wurden insgesamt nur wenige häufige Libellenarten in geringer Dichte beobachtet.
- In rund 1.200 bis 2.200 m Entfernung westlich der geplanten Photovoltaikanlage und westlich der Landesstraße sowie der Eisenbahnlinie sind in Torfstichgewässern des "Steinacher Rieds" drei Populationen der europarechtlich streng geschützten Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg erfasst. Daneben kommen eine ganze Reihe wertgebender Libellenarten von nationaler Bedeutung in den Moorgewässern des Steinacher Rieds vor.
- Südwestlich und jenseits der Landesstraße sowie der Bahnlinie ist in der Zielartenkartierung des Landkreises Ravensburg als Lebensraum der Priorität 3 für die Zielart Neuntöter kartiert.
- Eine botanische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese auf Grund der intensiven Nutzung, der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum, der im Bereich des Intensivgrünlandes vorkommenden Tiere und Pflanzen wird insofern verändert, dass die offenen Flächen durch die geplanten Photovoltaik-Module überplant und somit beschattet werden. Das Grünland an sich bleibt jedoch erhalten und wird im Rahmen des neuen Pflegeregimes extensiviert. Hierfür ist die Beweidung durch Schafe geplant

wodurch über den Eintrag von Samen benachbarter Flächen die Artenvielfalt erhöht werden kann. Eine Versiegelung und somit vollständiger Verlust des vorherrschenden Lebensraumes findet nur im Bereich der Trafostation statt. Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt (Extensivierung) aufweisen, jedoch unter dem Aspekt, dass die Flächen durch die Modultische und deren Verschattung beeinflusst werden.

– Zwar liegt Gebiet in der freien Landschaft, da die geplante Einzäunung jedoch durchlässig gestaltet wird und auch die Photovoltaik-Module keine unüberwindbare Barriere darstellen, ist nicht mit einer maßgeblichen Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.

– Da im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches nur wenige, häufige und ungefährdete Libellenarten zu erwarten sind (vgl. Libellengutachten) ist hier nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Jedoch sind im weiteren Umfeld (Steinacher Ried) Populationen streng geschützter und bedrohter Arten bekannt. Insbesondere auf die Population der streng geschützten Große Moorjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sind in geringem Umfang negative Effekte zu erwarten. Ein signifikanter Einfluss kann jedoch auf Grund der Entfernung von über 1 km ausgeschlossen werden. Um negative Effekte so gering wie möglich zu halten werden Minimierungsmaßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

– Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist insbesondere zum Schutz der Libellen-Populationen auf Bauleitplanebene festgesetzt, dass nur Photovoltaik-Module zu verwenden sind, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Zudem wird gemäß dem Libellengutachten darauf hingewiesen, dass der, zwischen dem Feldweg und dem im Süden des Solarparks gelegenen Graben befindliche Grünlandstreifen (außerhalb des Geltungsbereiches) unbedingt offengehalten werden sollte, da dieser einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweist. Dieser soll zukünftig nur ein bis zweischürig und möglichst nur gestaffelt gemäht werden. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass Zäune zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen müssen, alle offenen Flächen als Extensivgrünland zu entweichen sind, das Ständerwerk der Module ohne Fundamente zu gründen sind, eine Reinigung der Module mit Reinigungsmitteln und eine Beleuchtung der Anlage unzulässig ist.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

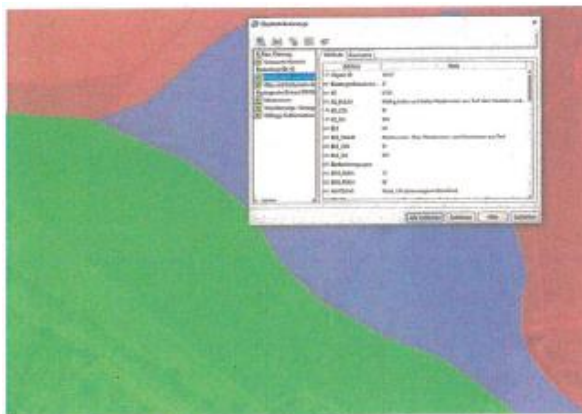
Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 17.02.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Hinweise

Unter Punkt 4.2.1.2 werden drei unterschiedliche bodenkundliche Einheiten angeführt. Im ALKIS sind jedoch nur 2 zu erkennen, einmal ein mäßig tiefes und tiefes Niedermoor aus Torf über Mud- den und Beckensedimenten (grüne Fläche) sowie Gley und Kolluvium-Gley aus Abschwemmas- sen über Schwemmsedimenten (lila Fläche). Parabraunerden kommen in dem Gebiet nicht vor, diese sollten aus dem Text gestrichen werden. Auch auf der geologischen Karte ist der größte Teil der Fläche als Niedermoor eingezeichnet. Wenn, dann liegen vererdete Torfe vor.



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen im Umweltbericht werden entsprechend ange- passt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

— Der Änderungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet des Jungmoränenhügellandes wel- ches durch Jungmoränen, Schotter und Beckensedimente geprägt ist. Im südwestlichen Bereich beginnt jedoch ein Moorkvorkommen mit zentraler Hochmoor- und randlicher Niedermoorverbrei- tung.

- Die Bodenkundlichen Einheiten teilen das Gebiet demnach in zwei Einheiten. Zum einen in ein mäßig tiefes und tiefes Niedermoor aus Torf über Mudden und Beckensedimenten sowie in einen Bereich mit Gley und Kolluvium-Gley aus Abschwemmmassen über Schwemmsedimenten.
- Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden (Intensivgrünland), die zwar eine gewisse Prägung durch die Nutzung (z.B. Bodenverdichtung durch befahren, Eintrag von Düngemitteln) erfahren hat, die nachfolgend beschriebenen Funktionen derzeit jedoch noch erfüllen kann.
- Das überplante Gebiet zeichnet sich durch eine mittlere Bodenfruchtbarkeit aus und ist daher ein mäßig bedeutender landwirtschaftlicher Ertragsstandort. Die vorhandenen Böden verfügen über ein großes Versickerungs- und Retentionsvermögen und erfüllen daher eine wichtige Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe ist als Mittel zu bewerten.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Gebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die landwirtschaftliche Fläche geht als Ertragsstandort verloren. Trotzdem kommt es zu keiner flächigen Versiegelung durch das Vorhaben, da die Photovoltaikmodule ohne Fundamente über sogenannte Rammpfosten in den Boden verankert werden. Dadurch muss kein Oberboden abgetragen werden und die gewachsene Bodenstruktur wird nur geringfügig beeinflusst. Lediglich im Bereich der Trafostation, welche eine Grundfläche von etwa 15 m² benötigt erfolgt eine Versiegelung und damit vollständiger Verlust der Bodenfunktionen. Die Anlage von Verkehrswegen ist nicht notwendig, da das Gebiet über einen bestehenden Feldweg bereits erschlossen ist.
- Während der Bauzeit kann es je nach Witterung zur Entwicklung von Staubemissionen durch den die An- und Abfahrt von Baustellenfahrzeugen kommen. Durch die Baustellenfahrzeuge kann es zu dem in kurzzeitig und in geringem Umfang zu Schadstoffemissionen kommen. Durch das Befahren mit den Baustellenfahrzeugen bzw. -maschinen zur Errichtung der Photovoltaikmodule kann stellenweise zu Verdichtungen kommen, welche jedoch mit denen vergleichbar sind, welche durch das bereits stattfindende Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen vergleichbar ist.
- Die geplante Extensivierung der Flächen wird sich auch positiv auf die Böden auswirken, da somit ein häufiges Befahren (und somit Verdichtung) sowie der Düngemiteleintrag entfällt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Bebauungsplanebene können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für die Zufahrt und voraussichtlich nicht benötigten andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Es werden generell keine Fundamente zur Verankerung der Module verwendet, wodurch ein Eingriff in den Boden in

Form von Grabungen vermeiden wird. Fundamente sind nur dann zulässig, wenn es die Bodenbeschaffenheit zwingend erfordert. Ein Abtrag von Oberboden ist nur im Bereich der Trafostation notwendig. Die Verwendung von Umweltschädlichen Reinigungsmitteln ist ausgeschlossen.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Der Riedbach existiert nicht mehr in der Form wie er in der digitalen Flurkarte eingezeichnet ist. Das Landratsamt Ravensburg, Naturschutz, lässt dem Büro Sieber den aktuellen Verlauf des Gewässers zukommen. Von diesem ist beidseitig ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

– Der Geltungsbereich wird an der südlichsten Ecke der Abgrenzung von einem Gewässer II. Ordnung tangiert. In diesen mündet ein Entwässerungsgraben, welcher entlang der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft. In diesen Entwässerungsgraben mündet wiederum ein weiterer Graben, welcher dem südlichen Bereich entspringt. Vergleiche hierzu auch die Planzeichnung.

– Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor.

– Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Der im Gebiet liegenden Graben wird unverändert erhalten sowie ein Mindestabstand der Module von je 1,50 m eingehalten. Zu dem nahen Gewässer II. Ordnung wird der vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 10 m eingehalten und über die Festsetzung einer privaten Grünfläche gesichert.
- Das Grundwasser wird durch die Bauarbeiten voraussichtlich nicht berührt. Höchstens im Falle eines Unfalles besteht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen. Die geplante Photovoltaikanlage hat voraussichtlich keine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Das eintreffende Niederschlagswasser kommt stellenweise zwar zunächst mit den Photovoltaikmodulen in Berührung, versickert jedoch anschließend vor Ort über die belebte Bodenzone. Dies trifft lediglich im Bereich der Trafostation welche etwa 15 m² Fläche einnimmt nicht zu. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate bleiben daher voraussichtlich unverändert. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Betrachtung der u. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt nicht zu erwarten.
- Für die Zufahrt und die voraussichtlich nicht benötigten andere untergeordnete Wege sind ausschließlich teilversiegelte (versickerungsfähige) Beläge zulässig, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens soweit wie möglich zu erhalten und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu reduzieren. Zu einer Versiegelung der Böden kommt es lediglich im Bereich der geplanten Trafostation.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Auf den unversiegelten Böden des Änderungsbereiches kann das auftreffende Niederschlagswasser großflächig Versickern bzw. wird über die Entwässerungsgräben abgeleitet.
- Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Durch die geplante Photovoltaikanlage fallen voraussichtlich keine Abwässer an. Das Niederschlagswasser kann weiterhin über die belebte Bodenzone versickern. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht erforderlich.
- Eine Versorgung mit Frischwasser ist nicht notwendig.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

- Das Gebiet liegt innerhalb des Klimabezirks "Schwäbisches Alpenvorland", das generell durch hohe Niederschläge und eher niedrige Jahresdurchschnittstemperaturen gekennzeichnet ist. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,3°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit 1.100 mm bis 1.300 mm relativ hoch. Die offenen Flächen des Bereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Da sich das Gebiet jedoch in einer Senke befindet, ist nicht von einem Siedlungsrelevanten Kaltluftabfluss auszugehen. Zudem befinden sich keine Siedlungsstrukturen im unmittelbaren Umfeld. Frischluftproduzierende Gehölze befinden sich nicht im Gebiet.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der 45 m entfernten Landesstraße L 275 reichern sich in geringem Umfang Schadstoffe in der Luft an.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches kann es derzeit zu Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die geplante Überbauung eines großen Teiles der Fläche mit Photovoltaikmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module). Die veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da der im Gebiet produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion (z.B. für angrenzende besiedelte Bereiche) zukommt.
- Da sich im Gebiet keine Gehölze befinden und somit solche nicht entfallen können, treten keine Änderung in Bezug auf die Frischluftproduktion ein.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Aus Sicherheitsgründen muss um den Solarpark ein Zaun installiert werden. Dieser muss für Kleinlebewesen durchlässig sein (mind. 0,15 m Abstand zum Gelände) und soll mit selbstklimmenden Pflanzen begrünt werden, um das Landschaftsbild möglichst geringfügig zu beeinträchtigen. Die Installation von Werbeanlagen sowie Beleuchtung des Solarparks sind im Bebauungsplan auszuschließen. Die PV-Module dürfen nicht mit Reinigungsmitteln, sondern ausschließlich mit Wasser gereinigt werden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

- Der Änderungsbereich befindet sich in der strukturreichen Kulturlandschaft des oberschwäbischen Hügellandes. Es liegt auf einer mittleren Höhe von etwa 583 m ü. NN etwa 600 m nordwestlich des Hauptortes der Stadt Bad Waldsee. Das Gebiet befindet sich in der freien Landschaft, wobei südwestlich die Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch" sowie die Landesstraße L275 in einer Entfernung von 45 m verlaufen. Das Gebiet ist über einen gekiesten Feldweg von der Stadt Bad Waldsee her kommend erschlossen. Dieser dient jedoch lediglich der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und endet im weiteren Verlauf nach einigen weiteren Metern. Der Bereich wird daher nicht besonders für Erholungszwecke genutzt.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung der landschaftsfremden Photovoltaik-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar. Durch das Blindgutachten ("Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Bad Waldsee" vom 18.07.2019; Zehndorfer Engineering Consult) konnte eine Beeinträchtigung von Anwohnern ausgeschlossen werden.

- Es handelt sich bei der Anlage nicht um ein Bauwerk mit besonderer Höhenentwicklung, da die Modultische eine Höhe von etwa 2,50 m haben werden. Die Einzäunung ist als 2 m hoher Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz geplant.
- Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikmodule ausgeschlossen wird. Zudem muss gewährleistet werden, dass zu keiner gefährlichen Blendung für den Bahnverkehr zu keiner unzumutbaren Belästigung der Anwohner kommt, was gemäß dem Blendgutachten ("Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Bad Waldsee" vom 18.07.2019; Zehndorfer Engineering Consult) gewährleistet werden kann.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

- Das Änderungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Da es nicht an Wanderwege angeschlossen ist bzw. der Feldweg in einer Sackgasse endet, besitzt es keine besondere Naherholungs-Funktion.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Flächen gehen für den bewirtschaftenden Landwirt verloren. Stattdessen entsteht eine Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energie.
- Da die Naherholungs-Funktion des Gebietes nahezu nicht gegeben ist, wird diese auch nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem besitzt die Fläche bereits jetzt, durch die Lage in einer Senke, eine abschirmende Wirkung.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastigung (einbringen der Rammpfosten) sowie zu Belastungen durch Staub- bzw. Schadstoffemissionen (Baustellenverkehr) oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Wohnqualität in den angrenzenden, bereits bebauten Gebieten beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf Grund der Entfernung sowie der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Zu den Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlage wird es auf Grund der Eigenart des Vorhabens voraussichtlich nicht kommen.
- Eine nächtliche Beleuchtung der Module ist nicht geplant. Tagsüber kann es durch die Anlage zu optischen Reizen kommen (vgl. hierzu "Schutzgut Landschaftsbild"). In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Landkreis Ravensburg.
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Für die Anlage der Solarmodule werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei der Umsetzung der Planung keine erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu vermuten.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

- Es befinden sich keine Kulturgüter und keine Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei der Gründung und Errichtung von Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 14.02.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidium Tübingen:

Stellungnahme:

Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes

Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der

Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projiziert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW. Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks u. a. Seitenrandstreifen entlang von Schienenwegen vor.

Mit einer Leistung von 750 kWp trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.

Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung hat nicht nur Bedeutung für das Energieszenario Baden-Württemberg 2050, sondern ist auch ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele der Stadt Bad Waldsee. Der Gemeinderat hat am 02.06.2014 das Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 beschlossen. Darin ist aufgeführt, dass Bad Waldsee seinen CO₂ Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen wird. Der Anteil des regenerativ erzeugten Stroms soll bis 2030 auf min. 50 % und bis 2050 auf min. 80 % steigen.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute unterstützt die Klimaschutzziele der Stadt Bad Waldsee. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits vorhanden. Es erfolgt keine Planänderung.

Das Kompetenzzentrum Energie im RP Tübingen wird im Rahmen der Mitteilung des Abwägungsergebnisses über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

— Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsgeltungsbereich keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.

– Gemäß dem Umwelt-Daten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.151-1.160 kWh/m². Da das Gelände überwiegend eben ist, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Prognose bei Durchführung:

- Auf Grund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich. Geplant ist die Anlage mit 750 kWp.
- Die Nutzung von Erdwärme ist nicht vorgesehen.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Durch die Extensivierung der Grünlandflächen erfahren auch das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Wasser (Grundwasser) eine Entlastung, da die langfristige Verdichtung durch das Befahren sowie der Eintrag von Düngemitteln entfällt.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Bereiche unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete um Bad Schussenried" (Nr. 8024-341) befinden sich mehr als 1,5 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Auf Grund der Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten. Eine Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Etwa 350 m in südwestlicher Richtung beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Steinacher Ried" (Nr. 4.36.054). Eine Beeinträchtigung des Gebietes durch die Planung ist nicht zu erwarten.
- Entlang der Bahn liegen zudem mehrere Teilflächen des gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotopes "Weidengebüsch am Bahndamm W Bad Waldsee" (Nr. 1-8024-436-0156). Die am nächsten gelegene Teilfläche befindet sich etwa 40 m südlich des Änderungsbereiches. Ebenfalls entlang der Bahn und etwa 40 m nordwestlich liegt das kartierte Biotop "Nasswiesen ö Haslanden" (Nr. 1-8024-436-0155). Nordwestlich in einer Entfernung von etwa 50 m befindet sich das Biotop "Weiden-Hecke Ö Haslanden" (Nr. 1-8024-436-0158). Südlich und in etwa 160 m Entfernung zu der Fläche befindet sich außerdem das Biotop "Feuchtgebiete W Bad Waldsee" (Nr. 1-8024-436-0149).
- Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Biotopverbund:

Der Änderungsbereich liegt teilweise auf Niedermoorflächen welche Teil des landesweiten Biotopverbundes ("Offenland – feuchte Standorte") sind. Daher wird die Fläche im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes nach dem aktuellen Regionalplanentwurf zukünftig in einem "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" liegen. Die im entsprechenden Plansatz formulierte Ausnahmeregelung lässt jedoch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu. Damit steht das geplante Vorhaben auch der künftigen Ausweisung eines "Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege" nicht entgegen, sofern die Funktionalität des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt wird (z.B. Durchlässigkeit zwischen Erdboden und den baulichen Bestandteilen der Anlage).

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 14.02.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Hierbühl" vom 31.10.2019 (Az.: 21-13/2473.2-04.1/Bad Waldsee), die auch für den Flächennutzungsplan gilt:

"Nach dem rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben stehen dem Vorhaben am vorgesehenen Standort keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Jedoch enthält der aktuell in der Anhörung befindliche Entwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben eine Reihe von neuen Zielvorgaben, die von den bisherigen Regelungen abweichen (u.a. anders abgegrenzte Vorranggebiete für den Freiraumschutz). Diese "in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung" sind nach der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz- ROG - als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten, die für aktuelle Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen öffentlicher Stellen schon von Bedeutung sein können.

Nach dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben wird die Vorhabenfläche von einem künftigen "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert, welches im Wesentlichen zur Sicherung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes festgelegt wurde. Auf der Bodenkarte des LGRB (BK50) ist sie als Feuchtboden abgebildet und hat Randlage im Vorranggebiet zur Sicherung des Regionalen Biotopverbundsystems.

Entsprechend Plansatz 3.2.1 (3) des Regionalplanfortschreibungsentwurfs sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplanes entgegenstehen.

Nach der Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 24.10.2019, auf die insoweit Bezug genommen wird, dürfte eine Einschränkung der Funktionalität des Biotopverbundes durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten sein, so dass der Planung auch keine "in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung" entgegenstehen dürften.

Trotzdem ist eine Auseinandersetzung mit diesem Belang in der Abwägung erforderlich."

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Fortschreibung des Regionalplans ist bereits in der Begründung zur Fassung vom 12.08.2019 erfolgt.

In der Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur Anhörung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018) befindet sich das Plangebiet am Rand eines "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)". Nach Ziel 3.2.1 (2) haben "in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. (...)"

Nach Ziel 3.2.1 (3) sind unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen etc. ausnahmsweise zulässig. Die Stadt Bad Waldsee sieht die Anforderungen der Fortschreibung des Regionalplans durch die im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Gutachten und Untersuchungen grundsätzlich als erfüllt an.

Darüber hinaus hat die Stadt Bad Waldsee in der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans angeregt, dass das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht über die Bahnlinie in Richtung Nordosten ausgedehnt wird. Sollte der Regionalverband dieser Anregung folgen, liegt das Plangebiet auch zukünftig außerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

Stellungnahme:

Sonstiges: Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Kopie des genehmigten Lageplanes in Papierform zugehen zu lassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Nach Genehmigung der FNP-Änderung wird die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute den Lageplan dem RP Tübingen zu-senden.

Stellungnahme vom 13.01.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Bezüglich des o. g. Vorhabens verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 93 "Solarpark Hierbühl" vom 24. Oktober 2019.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl" auf der Gemarkung Bad Waldsee keine weiteren Anregungen vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 24.10.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

Dem Bebauungsplan BW 93 "Solarpark Hierbühl" stehen gemäß dem rechtskräftigen Regionalplan (1996) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.

Im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans, dessen Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen und gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind (siehe Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen an die Städte und Gemeinden in der Region Bodensee Oberschwaben vom 26.08.2019), ist der Geltungsbereich der o. g. Planung von einem "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" überprägt. Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Wesentlichen zur Sicherung des landesweiten und regionalen Biotopverbunds.

Entsprechend Plansatz 3.2.1 (3) des Regionalplanfortschreibungsentwurfs sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Sofern also die Funktionalität des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt wird, stehen dem geplanten Vorhaben gemäß des Regionalplanfortschreibungsentwurfs keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans BW93 "Solarpark Hierbühl" ist auf der Bodenkarte des LGRB (BK50) als Feuchtboden abgebildet und hat Randlage im Vorranggebiet zur Sicherung des Regionalen Biotopverbundsystems. Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbundsystems sowie die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds sind jedoch durch

die Bahnlinie vom Plangebiet abgetrennt. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds durch die o. g. Maßnahme ist nicht zu erwarten, die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist von daher an dieser Stelle fachlich zu vertreten.

Hinweis: die Stadt Bad Waldsee hat die Möglichkeit in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanfortschreibungsentwurf die Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege anzuregen.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben zum o. g. Bebauungsplan keine weiteren Anregungen vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Fortschreibung des Regionalplans ist bereits in der Begründung zur Fassung vom 12.08.2019 erfolgt.

In der Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur Anhörung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018) befindet sich das Plangebiet am Rand eines "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)". Nach Ziel 3.2.1 (2) haben "in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. (...)"

Nach Ziel 3.2.1 (3) sind unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen etc. ausnahmsweise zulässig. Die Stadt Bad Waldsee sieht die Anforderungen der Fortschreibung des Regionalplans durch die im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Gutachten und Untersuchungen grundsätzlich als erfüllt an.

Darüber hinaus hat die Stadt Bad Waldsee in der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans angeregt, dass das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht über die Bahnlinie in Richtung Nordosten ausgedehnt wird. Sollte der Regionalverband dieser Anregung folgen, liegt das Plangebiet auch zukünftig außerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.04.2020:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel 7.2.3. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 06.07.1998):

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Waldsee als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Der Landschaftsplan trifft für den betroffenen Bereich keine konkreten Aussagen.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 12.08.2019 berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die sonstigen Belange wurden bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl", Gemarkung Waldsee wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination:

Äußerung:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat im Regel-Verfahren nach EAG-Bau zu erfolgen. Dies umfasst u.a. die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Abarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung und die Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss die Bestandteile "Vorhaben- und Erschließungsplan", "Bebauungsplan" und "Durchführungsvertrag" umfassen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll die Lage und Ausrichtung der Modulreihen, den Standort und Größe der Trafostation und die Einzäunung aufzeigen. Er besteht aus einem Lageplan und Schnitten.

Die Nutzungsdauer und Rückbauverpflichtungen sollen im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Der Prüfung der Blendwirkung und der Ausschluss einer Beeinträchtigung der Bahnstrecke "Bad Waldsee-Aulendorf" ist Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Eine Festsetzung, dass die Anlage blendfrei hin zur Bahnstrecke gestaltet werden muss, kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.

Da im Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft "Bad Waldsee-Bergatreute" im Bereich des Vorhabens "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, ist eine Änderung erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Insbesondere in Bezug auf die FNP-Änderung ist die Durchführung einer Standort-Alternativenprüfung erforderlich. Die in "Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten" (Standortalternativen) sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. (vgl. Hinweispapier des RP Tübingen) Das Landratsamt sieht andere Standorte im Stadtgebiet hinsichtlich Besonnung (vgl. LUBW Kartendienst) als geeigneter an. Es wird angeregt, Informationen der Energieagentur Ravensburg einzuholen.

Stellungnahme vom 17.02.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Plan:

Die Abkürzung im Plan und in der Legende mit "SO PV" sollte entsprechend den verwendeten Buchstaben geändert werden in z.B. "Sondergebiet Photovoltaik". Falls der Begriff "Solarpark" beibehalten werden soll, wäre als Abkürzung eher "SO SP" angezeigt. Bitte ändern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Begriff "Solarpark" wird durch "Photovoltaik-Freiflächenanlage" ersetzt.

Stellungnahme:

2 Bedenken und Anregungen

Begründung

Nr. 3.2.2: Wir empfehlen, Aussagen zur Alternativenprüfung aufzunehmen?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung ist bereits ausführlich dargelegt, warum der vorliegende Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Diese Ausführungen werden um Aussagen zu Alternativen ergänzt.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 14.02.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenbau:

Stellungnahme:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Bad Waldsee an der L 275.

Die straßenrechtlichen Belange der Landesstraße wurden im Bebauungsplanverfahren "Solarpark Hierbühl" abgestimmt.

Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwendungen zur vorgelegten 10. Änderung Flächennutzungsplanes.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

2.1.3 Belange der Eisenbahn:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 20.01.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 des Eisenbahn-Bundesamtes, Karlsruhe:

Stellungnahme:

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Durch die Anlage muss jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.a. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden. Sollte dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Änderungsbereich enthält keine Bahnflächen. Änderungen an der Bahnlinie ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Eine nachrichtliche Übernahme von Bahnflächen in die Planung ist nicht erforderlich.

Ein Gutachten zu Blendeinwirkungen wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren erstellt. Beeinträchtigungen für die Bahnlinie wurden dabei ausgeschlossen.

Stellungnahme vom 21.01.2020 zur Fassung vom 12.08.2019 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Karlsruhe:

Stellungnahme:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Die Hinweise und Bedingungen unserer Stellungnahme vom 11.03.2019 - AZ: TÖB-MÜN-19-48188 zu dem zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Hierbühl" sind weiterhin gültig und zu beachten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu den Bebauungsplänen, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zu den Bedingungen/Auflagen und Hinweisen sowie der Verweis auf die Stellungnahme vom 11.03.2019 werden zur Kenntnis genommen.

Die Abwägungsergebnisse werden nach dem Festsetzungsbeschluss der Deutschen Bahn zugesandt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt daher nicht.

Stellungnahme vom 11.03.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmmissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Sollte geplant sein, den Bereich zwischen Bahnanlage und Photovoltaikanlage zu begrünen, weisen wir schon darauf hin, dass grundsätzlich Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. In keinem Fall darf Bepflanzung die Strecken- und Signalsicht beeinträchtigen. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelndfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Immobilienrelevante Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Es wird drauf verwiesen, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer grundsätzlich nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Rein vorsorglich teilen wir Ihnen mit, dass Baumaterial, Bauschutt etc. nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden dürfen. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht zu wenden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur blendfreien Errichtung der Photovoltaik- bzw. Solaranlagen werden zur Kenntnis genommen. Ein Gutachten zu Blendeinwirkungen wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren erstellt. Beeinträchtigungen für die Bahnlinie wurden dabei ausgeschlossen.

Die weiteren allgemeinen Hinweise der Deutschen Bahn AG werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die gültigen Sicherheitsvorschriften betrifft die Ausführung der Bauarbeiten im Änderungsbereich. Zu deren Einhaltung verweist die Deutsche Bahn AG auf die aktuell gültigen Konzernrichtlinien, Merkblätter und deren gesetzliche Bestimmungen. Eine unmittelbare Konsequenz für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung ergibt sich aus den Ausführungen zur Durchführung der Baumaßnahmen nicht. Die Vorgaben und Hinweise der Deutschen Bahn AG wurden dem Vorhabenträger, der für die Umsetzung der Anlage zuständig ist, weitergeleitet.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Der Anlass für die vorliegende Bauleitplanung ist die Absicht eines ortsansässigen Vorhabenträgers (Hierbühl PV GbR) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten Leistung von 750 kWp zu errichten. Der Standort für die geplante Anlage liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet werden.

Die Stadt Bad Waldsee unterstützt dieses Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist. Der Gemeinderat hat am 02.06.2014 das Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 beschlossen. Darin ist aufgeführt, dass Bad Waldsee seinen CO₂ Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen wird. Der Anteil des regenerativ erzeugten Stroms soll bis 2030 auf min. 50% und bis 2050 auf min. 80% steigen. Für die solare Stromerzeugung auf Freiflächen entlang der Bahnlinien wurde im Energie- und Klimaschutzkonzept für Bad Waldsee ein theoretisches Potential auf ca. 122,77 ha Fläche ermittelt. Der "Solarpark Hierbühl" stellt ein Baustein zum Erreichen dieser Ziele dar.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

Für den Änderungsbereich bestanden von Seiten der Grundstücks-Eigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem der bereits vorhandene Feldweg, weshalb keine weiteren aufwändigen Erschließungs-Maßnahmen notwendig sind.

Die gewählte Ausrichtung der Photovoltaikmodule entspricht der optimalen Ausnutzung der solaren Einstrahlung. Eine Alternative Planung kommt daher nicht in Frage.

3.2.1 Standort-Wahl:

Bei der Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Stadt Bad Waldsee auf einen Vorhabenträger angewiesen. Da aktuell keine weiteren Anfragen zur Errichtung einer solchen Anlage vorliegen und alle fachlichen Belange am vorliegenden Standort abgearbeitet werden konnten, kommt die Errichtung auf alternativen Flächen derzeit nicht in Frage.

3.2.2 Planungs-Alternativen:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Hierbühl"). Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.

.....
(Bürgermeister Henne)

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)
(i.A. Dipl.-Ing. A. Brockof, Stadtplaner)